Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5362

10. 10. 89

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stratmann, Frau Saibold, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über Umweltbeauftragte und Umweltberichterstattung in Unternehmen (Umweltbeauftragtengesetz)

A. Problem

Die weitgehend interventionistische Umweltpolitik hat die Zerstörung der Umwelt und Natur durch umweltschädliche Produktionsweisen der Industrie nur wenig aufhalten können. Interventionistische Umweltpolitik setzt auf Verbote, Erlaubnisse und Gebote, die allesamt kontrolliert werden müssen. Die Nichteinhaltung von Auflagen, Geboten und Verboten erscheint heute vielen Unternehmen risikolos, da die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Verwaltung nur unzureichend kontrolliert wird.

Auch die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen eingesetzten Betriebsbeauftragten haben bislang nicht zu einer ökologischen Produktionsweise in den Unternehmen geführt.

B. Lösung

Der Schutz von Umwelt und Natur muß in das Unternehmensrecht selbst eingeführt werden. Auf der Ebene der Unternehmensleitung wird die Institution eines/einer Umweltbeauftragten geschaffen, diese Institution ist vom Unternehmen unabhängig und ausschließlich Vertreterin des öffentlichen Interesses und des Umweltinteresses im Unternehmen. Die Institution des/der Umweltbeauftragten ist in alle Entscheidungsprozesse des Unternehmens, welche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einbezogen. Ein Umweltbeauftragter oder eine Umweltbeauftragte ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Umweltbeauftragte in den Unternehmen sind ausschließlich den Interessen der Umwelt verpflichtet, sie sind „Anwälte/innen der Umwelt". Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine umfassende Umweltberichterstattung für Unternehmen vor. Die Unternehmen haben eine fortlaufende Ökobilanz zu erstellen. Die Bilanz wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Vergütung und Ausstattung der/des Umweltbeauftragten ist vom Unternehmen aufzubringen.

Entwurf eines Gesetzes über Umweltbeauftragte und Umweltberichterstattung in Unternehmen (Umweltbeauftragtengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Umweltbeauftragte und Umweltberichterstattung in Unternehmen (Umweltbeauftragtengesetz)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Bestellung eines/r Umweltbeauftragten und die Einrichtung eines Umweltausschusses in Unternehmen zu erreichen, daß

1. die Überwachung der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften und der Erfüllung erteilter Auflagen und Bedingungen verbessert wird,
2. auf allen Ebenen des Unternehmens die Auswirkungen von Entscheidungen auf die Umwelt umfassend und frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden,
3. das Interesse des Unternehmers/der Unternehmerin, des Betriebsrates und jedes/r einzelnen Betriebsangehörigen für eine umweltverträgliche Unternehmenstätigkeit gefördert und damit auf eine über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften, behördlichen Auflagen und Bedingungen hinaus umweltverträgliche Unternehmenstätigkeit hingewirkt wird,
4. die aus der Produktion des Unternehmens folgenden Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit zugänglich und damit überprüfbar gemacht werden.

§ 2

Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Regelungen des Gesetzes gelten für Unternehmen, die Produkte erzeugen, transportieren, verarbeiten, beseitigen oder Energie erzeugen oder verteilen und deren Unternehmenstätigkeit zu Umwelteinwirkungen führen kann. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Unternehmen nach Satz 1. Bis zum Erlaß einer solchen Rechtsverordnung gelten als Unternehmen nach Satz 1 diejenigen Unternehmen, bei welchen nach § 53 Abs. 1 BImSchG, § 21 a Abs. 1 WHG und § 11 a Abs. 1 AbfG in Verbindung mit den dazu erlassenen Rechtsverordnungen die Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten besteht.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Unternehmen, deren Tätigkeit den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

§ 3

Bestellung der Umweltbeauftragten oder des Umweltbeauftragten

(1) In Unternehmen nach § 2 Abs. 1 ist eine Umweltbeauftragte oder ein Umweltbeauftragter zu bestellen. Die Umweltbeauftragte oder der Umweltbeauftragte wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 von der nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht des Unternehmens zuständigen obersten Landesbehörde bestellt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, daß wegen der Größe und der Art der Produktion des Unternehmens die Bestellung einer/eines Umweltbeauftragten nicht zumutbar ist und daß der Wahrung der Umweltinteressen durch die nach § 53 Abs. 1 BImSchG, § 21 a Abs. 1 WHG und § 11 a Abs. 1 AbfG zu bestellenden Betriebsbeauftragten ausreichend Rechnung getragen ist. Die Behörde ordnet in diesem Falle an, daß das Unternehmen alle zwei Jahre durch eine/einen von der Behörde zu benennende/n unabhängige/n Sachverständige/n oder ein unabhängiges Institut eine Umweltbilanz nach § 11 Abs. 3 zu erstellen hat.

(3) Anstelle von Absatz 2 kann die zuständige Landesbehörde auch für mehrere Unternehmen eine/n Umweltbeauftragte/n gemeinsam bestellen.

(4) Mit Zustimmung des Unternehmers/der Unternehmerin können auch mehrere Umweltbeauftragte bestellt werden. In diesem Falle sind die den einzelnen Umweltbeauftragten obliegenden Aufgaben in der Bestellung genau zu bezeichnen.

§ 4

Auswahl der Umweltbeauftragten oder des Umweltbeauftragten

(1) Vorschläge zur Auswahl der/des Umweltbeauftragten können eingereicht werden von

a) den Organen des Unternehmens,

b) Verbänden im Sinne des § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889),

c) Verbänden im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), und von Verbänden im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294),

d) kommunalen Volksvertretungen, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat,

e) mit Fraktionsstatus oder ähnlichen Rechten ausgestatteten Gruppen von Mitgliedern dieser Vertretungen,

f) jeder in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaft,

g) jedem dem Unternehmen angehörenden Betriebsrat.

(2) Die zuständige Behörde soll die/den Umweltbeauftragte/n aus dem nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personenkreis auswählen. Vor der Bestellung ist den in Absatz 1 genannten Vorschlagsberechtigten, die Vorschläge eingereicht haben, unter Mitteilung der Person, die die Behörde beabsichtigt zu bestellen und Begründung dieser Auswahl, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Vor Beginn des Auswahlverfahrens ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der für die Bestellung zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen Vorschläge einzureichen, bekanntzumachen.

§ 5

Fachkunde und Zuverlässigkeit, persönliche Voraussetzungen

(1) Zur oder zum Umweltbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Hierbei ist auf die Art des Unternehmens abzustellen. Die Qualifikation muß den medienübergreifenden, interdisziplinären Aufgaben der oder des Umweltbeauftragten entsprechen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit der oder des Umweltbeauftragten zu stellen sind.

(2) Der oder die Umweltbeauftragte dürfen nicht

a) Repräsentantin einer Vereinigung der abhängig Beschäftigten oder der Unternehmer/innen oder einer Spitzenorganisation dieser Vereinigungen sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen,

b) im Laufe des letzten Jahres vor der Bestellung eine unter Buchstabe a bezeichnete Stellung innegehabt haben,

c) in dem Großunternehmen oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufgrund Arbeits- oder Dienstvertrag oder als Inhaber/in, geschäftsführende Gesellschafter/in oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs tätig sein,

d) an dem Großunternehmen oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

§ 6

Dauer der Bestellung

(1) Der oder die Umweltbeauftragte wird für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Bei groben Verstößen des/der Umweltbeauftragten gegen seine/ihre Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder wenn sich herausstellt, daß der/die Umweltbeauftragte nicht die nach § 5 erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann die Behörde ihn/sie vorzeitig abberufen. Die Abberufung bedarf der schriftlichen Begründung durch die Behörde. Vorher ist dem Umweltausschuß (§ 12), dem Betriebsrat sowie dem Unternehmer/der Unternehmerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn die Behörde beabsichtigt, den Umweltbeauftragten nach Ablauf von vier Jahren nicht wieder zu bestellen.

§ 7

Ausstattung der/des Umweltbeauftragten

(1) Die/der Umweltbeauftragte hat Anspruch auf die ihrem/seinem Amt entsprechende personelle Ausstattung sowie Arbeitsräume im Unternehmen, Einrichtungen, Geräte und Mittel. Diese sind ihr/ihm vom Unternehmer/von der Unternehmerin zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Unternehmers/der Unternehmerin entsprechend der Art und Größe des Unternehmens Anordnungen hierzu treffen.

(2) Die/der Umweltbeauftragte hat das Recht, sich zur Wahrung ihrer/seiner Aufgaben regelmäßig und umfassend fortzubilden.

(3) Die zuständige Behörde regelt die Vergütung der/des Umweltbeauftragten entsprechend ihrer/seiner Stellung und dem Umfang der Aufgaben im Unternehmen. Ist ein/e Umweltbeauftragte/r gemäß § 3 Abs. 3 für mehrere Unternehmen bestellt, so setzt die zuständige Behörde die Vergütung anteilig fest.

§ 8

Aufgaben der/des Umweltbeauftragten

(1) Die/der Umweltbeauftragte berät die Unternehmerin/den Unternehmer in allen Fragen des Umweltschutzes und einer umweltverträglichen Unternehmenstätigkeit. Sie/er ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Bei ihren/seinen Entscheidungen hat sie/er nur das Interesse am Erhalt und der Verbesserung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen.

(2) Die/der Umweltbeauftragte ist insbesondere berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung aller Umweltschutzvorschriften und behördlichen Auflagen und Bedingungen zu überwachen und hierfür geeignete Maßnahmen der Selbstüberwachung vorzuschlagen, zu leiten und zu beaufsichtigen,

2. für die Sicherheit der Anlagen des Unternehmens und die Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu sorgen, insbesondere durch Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen, die für die Sicherheit der Anlagen von Bedeutung sein können, durch Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sowie durch Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitsanalysen und betrieblichen Alarm- und Gefahrenplänen,

3. auf eine über die Einhaltung von gesetzlich oder behördlich vorgegebenen Mindeststandards hinaus umweltverträgliche Unternehmenstätigkeit hinzuwirken durch

   a) Mitwirkung bei der Forschung, Planung und Entwicklung und Einführung umweltverträglicher Verfahren und Produkte einschließlich Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung der entstehenden Reststoffe und Verfahren zur Wiederverwendung der Produkte und zu diesem Zweck Vorschläge zu machen sowie auf die notwendige Umstrukturierung des Unternehmens und der Anlagen des Unternehmens hinzuwirken, Umweltverträglichkeitsprüfungen anzuordnen und durchzuführen,

   b) Mitwirkung bei allen umweltrelevanten Innovations- und Investitionsentscheidungen einschließlich Standortbestimmungen,

   c) Information und Aufklärung aller Betriebsangehörigen und des Betriebsrates sowie Sammlung und Aufbereitung aller umweltrelevanten Informationen des Unternehmens zur Information des Betriebsrates und der Öffentlichkeit,

   d) Unterstützung und gegebenenfalls Mitwirkung an der betrieblichen Aus- und Weiterbildung in allen umweltrelevanten Fragen,

4. der zuständigen Behörde alle Mitteilungen zu machen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

5. alle Anfragen des Betriebsrates sowie von einzelnen Betriebsangehörigen über von dem Unternehmen ausgehende Umweltbelastungen und andere Gefahren aufzuklären und zu beantworten.

(3) Kann sich die/der Umweltbeauftragte über eine von ihr/ihm vorgeschlagene Maßnahme oder über geltend gemachte Bedenken mit dem Unternehmer/der Unternehmerin nicht einigen, so hat der Unternehmer/die Unternehmerin die Ablehnung des Vorschlages der/dem Umweltbeauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und der zuständigen Behörde und dem Betriebsrat jeweils eine Abschrift zu übersenden. Soweit es sich um Angelegenheiten nach Absatz 2 Ziffer 1 handelt, hat die/der Umweltbeauftragte unverzüglich auf die Entscheidung der zuständigen Behörde hinzuwirken.

§ 9

Pflichten des/der Unternehmer/in

(1) Der/die Unternehmer/in hat die/den Umweltbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere umfassend über alle Angelegenheiten des Unternehmens, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu informieren. Der/dem Umweltbeauftragten ist Einsicht in alle Akten und Aufzeichnungen zu geben. Sie/er hat Zutritt zu allen Betriebsstätten, Anlagen und Einrichtungen des Unternehmens.

(2) Der/die Unternehmer/in hat bei allen Planungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, den/die Umweltbeauftragte zur Beratung hinzuzuziehen. Vor allen Entscheidungen mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt hat er/sie die Stellungnahme der/des Umweltbeauftragten so frühzeitig einzuholen, daß diese bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.

(3) Die/der Unternehmer/in hat eine fortlaufende Ökobilanz zu erstellen.

(4) Die/der Umweltbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen Organe des Unternehmens beratend teilzunehmen.

(5) Neben den Verpflichtungen der/des Umweltbeauftragten bleibt die Verantwortung des/der Unternehmer/in uneingeschränkt bestehen.

§ 10

Zusammenarbeit mit Betriebsbeauftragten

(1) Die/der Umweltbeauftragte koordiniert, überwacht und leitet die Tätigkeit der einzelnen Betriebsbeauftragten, die nach § 52 Abs. 1 BImSchG, § 21 a Abs. 1 WHG und § 11 a Abs. 1 AbfG bestellt sind. Der/die Unternehmer/in hat der/dem Umweltbeauftragten die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Kommt der/die Unternehmer/in diesen Pflichten nicht nach, so kann die Behörde nach Anhörung des Unternehmers/der Unternehmerin die erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Die Betriebsbeauftragten nach Absatz 1 haben die/den Umweltbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm/ihr insbesondere alle erforderlichen Informationen zu erteilen und Einsicht in ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren.

§ 11

Umweltberichterstattung

(1) Die fortlaufende Umweltberichterstattung des Unternehmens besteht aus einem Umweltbericht und einer Ökobilanz.

(2) Die/der Umweltbeauftragte erstellt jährlich den Umweltbericht. Zweck des Umweltberichtes ist die Einzelerhebung über Umweltbelastungen, Einhaltung der Umweltschutzvorschriften und über die Tätigkeit der/des Umweltbeauftragten. Der Umweltbericht gibt Auskunft über,

1. die von dem Unternehmen verursachten Umweltbelastungen im einzelnen und die vom Umweltbeauftragten vorgeschlagenen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Reduzierung,

2. den Stand der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften und behördlichen Auflagen und Bedingungen, unter Berücksichtigung der Kontrollbücher der einzelnen Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2 BImSchG, § 11b Abs. 2 AbfG und § 21b Abs. 2 WHG,

3. alle anderen vom Umweltbeauftragten in Erfüllung der Aufgaben nach § 8 vorgeschlagenen und getroffenen Maßnahmen und die Stellungnahme des/der Unternehmer/in dazu.

(3) Der/die Unternehmer/in erstellt jährlich eine Ökobilanz. Zweck der Ökobilanz ist die umfassende Analyse und Bewertung der Umweltbelange durch das Unternehmen. Die/der Umweltbeauftragte kontrolliert die vom Unternehmen zu erstellende fortlaufende Ökobilanz. Aus der Ökobilanz geht hervor,

1. die Stoff- und Energiebilanz des Verbrauchs aller eingesetzten Rohstoffe, Hilfsstoffe und Energie und die daraus resultierenden Umweltbelastungen, einschließlich der Entsorgung,

2. die Übersicht und Bewertung über die Einhaltung der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Höchstwerte und der daraus resultierenden Umweltbelastungen sowie die erfolgte Reduzierung der Umweltbelastungen unterhalb die gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Höchstwerte,

3. alle Vorschläge des/der Unternehmer/in und des/der Umweltbeauftragten für Innovations- und Investitionsentscheidungen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Verfahren und Produkte einschließlich ihrer umweltverträglichen Entsorgung sowie Durchführung und Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsprüfungen,

4. die Kosten für Umweltschutzmaßnahmen nach Ziffer 1 bis 3.

(4) Der jährliche Umweltbericht ist dem Unternehmer/der Unternehmerin, der zuständigen Behörde dem Betriebsrat und dem Umweltausschuß vorzulegen. Die Ökobilanz ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 12

Umweltausschuß

(1) In allen Unternehmen nach § 2 ist ein Umweltausschuß zu bilden.

(2) Der Umweltausschuß setzt sich zusammen aus der/dem Umweltbeauftragten und den Betriebsbeauftragten nach § 10 sowie einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Betriebsrates. Die Entsendung der Mitglieder von Betriebsräten erfolgt entsprechend § 107 BetrVG. § 14 findet keine Anwendung.

(3) Der Umweltausschuß berät und unterstützt die/den Umweltbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Zu diesem Zweck informiert die/der Umweltbeauftragte den Umweltausschuß laufend über alle von ihr/ihm beabsichtigten oder eingeleiteten Maßnahmen.

(4) Der Umweltausschuß koordiniert die Zusammenarbeit des Betriebsrates mit der/dem Umweltbeauftragten und den Betriebsbeauftragten nach § 10.

(5) Die Mitglieder des Umweltausschusses können jederzeit Berater/innen, insbesondere sachkundige Betriebsangehörige hinzuziehen. Die/der Unternehmer/in ist verpflichtet, die sachkundigen Betriebsangehörigen für die Dauer der Teilnahme an den Sitzungen des Umweltausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen.

(6) Vertretern von Umweltverbänden nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b und c ist auf ihr Verlangen der Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung mitzuteilen und die Teilnahme als Berater/innen zu gestatten.

(7) Sind ein oder mehrere Unternehmen unter der Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefaßt (Konzern), so ist auch ein Konzernumweltausschuß zu bilden.

§ 13

Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Die/der Umweltbeauftragte ist verpflichtet, die ihr/ihm bei der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Behörde und den Mitgliedern des Betriebsrates. Die/der Umweltbeauftragte hat bei der Information der Mitglieder des Betriebsrates die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, für welche die Geheimhaltungspflicht des § 79 des BetrVG gelten soll, ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen offenbart werden, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Umwelteinwirkungen

oder -gefährdungen besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen oder ausgehen können. Insbesondere dürfen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder die Art und Zusammensetzung hergestellter oder verwendeter Stoffe besteht und nur durch die Offenbarung dieser Angaben die Beurteilung von Gefahren und Risiken für die Umwelt, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder im Störfall ausgehen, oder die Beurteilung, ob die durch die/den Unternehmer/in eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen, möglich ist.

§ 14

Mehrere Betriebsräte

Bestehen in dem Unternehmen mehrere Betriebsräte, so stehen die dem Betriebsrat nach diesem Gesetz zustehenden Recht jedem einzelnen zu.

§ 15

Umweltbeauftragte für Konzerne

Sind ein oder mehrere Unternehmen unter der Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefaßt (Konzern) und ist das herrschende Unternehmen für die in diesem Gesetz geregelten Pflichten der/des Unternehmers/in zuständig, so wird die/der Umweltbeauftragte auch für den Konzern bestellt.

§ 16

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten aus § 8 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 verstößt.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Immissionsschutzbeauftragte hat über seine Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 ein Kontrollbuch zu führen und dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Er erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Der Bericht ist dem Betriebsrat vorzulegen."

2. § 55 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Vor der Bestellung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen."

3. In § 55 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

   „Das gleiche gilt, wenn der Immissionsschutzbeauftragte seine Pflichten nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt."

   Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

(2) Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) wird wie folgt geändert:

1. § 11b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat über seine Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ein Kontrollbuch zu führen und dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Er erstattet dem Betreiber der Anlage jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Der Bericht ist dem Betriebsrat vorzulegen."

2. § 11c Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Vor der Bestellung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen."

3. In § 11c Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Das gleiche gilt, wenn der Betriebsbeauftragte für Abfall seine Pflichten nach § 11b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt."

(3) Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird wie folgt geändert:

1. § 21b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Gewässerschutzbeauftragte hat über seine Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 ein Kontrollbuch zu führen und dies auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Er erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Der Bericht ist dem Betriebsrat vorzulegen."

2. § 21c Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Vor der Bestellung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen."

3. In § 21c Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Das gleiche gilt, wenn der Gewässerschutzbeauftragte seine Pflichten nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt."

Artikel 3

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird gestrichen.

(2) Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung — 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sicherheitsanalyse ist dem Betriebsrat auf Verlangen und nach jeder Fortschreibung vorzulegen."

(3) Die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1989

Stratmann
Frau Saibold
Hoss
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die herkömmliche staatliche Umweltpolitik besteht hauptsächlich in gesetzlich geregelten Verboten und Auflagen, die die Nutzung der Natur eingrenzen oder an bestimmte Bedingungen knüpfen (insbesondere Grenzwertfestsetzungen). Diese Instrumente haben die Zerstörung der Umwelt und Natur durch umweltschädliche Produktionsweise der Industrie nur wenig aufhalten können. Dies liegt zum einen daran, daß es für die Behörden zunehmend schwerer wird, bei der immer komplexer und unübersichtlicher werdenden Produktionsweise und den immer komplizierteren Produktionsanlagen die Einhaltung der Umweltschutzregelungen, Auflagen und Bedingungen von außen wirksam zu überwachen. Die Ausweitung des Behördenapparates kann diese strukturell bedingten Vollzugsdefizite aber allein nicht beseitigen. Der Staat kann nicht auf Dauer die einzelnen Anlagen unter Kontrolle halten. Erforderlich ist vielmehr, daß innerhalb der Betriebe Kontrolleure vorhanden sind, die diese Aufgaben wahrnehmen, die in das Unternehmen integriert sind und sich für den Umweltschutz und die Sicherheit der Anlagen verantwortlich fühlen.

Das Gesetz über Umweltbeauftragte und Umweltberichterstattung in Unternehmen trägt dem Rechnung und schafft zur Verringerung des Vollzugsdefizites im Umweltschutz auf der Ebene der Unternehmensleitung die Institution der/des Umweltbeauftragten, welche/r einerseits betriebskundig ist, weil sie/er jeweils für ein bestimmtes Unternehmen bestellt wird, andererseits als Vertreter/in der Interessen der Umwelt und der Allgemeinheit unabhängig vom Unternehmen ist.

Umweltpolitik durch Verbote, Auflagen und Grenzwerte ist aber nicht nur wegen des Vollzugsdefizites als einziges umweltpolitisches Instrument staatlicher Umweltpolitik ungeeignet. Durch das Vorschreiben bestimmter Umweltstandards durch Auflagen und Grenzwerte werden Umweltnormen festgeschrieben und die Dynamisierung der Umweltnormen und Innovationen in Richtung auf die Vermeidung der Umweltbelastung statt ihrer bloßen Begrenzung wird blockiert. Die Fortschreibung von staatlich festgelegten Umweltstandards durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder staatlich erlassene Richtlinien ist umständlich, dauert oft jahrelang und als Ergebnis wird sodann festgesetzt, was die Industrie bereits eingeführt hat oder ohnehin bereit war einzuführen.

Um von der Schadensbegrenzung zur Vermeidung von Umweltbelastungen und damit zu einer wirklich präventiven Umweltpolitik zu kommen, muß Umweltpolitik in der Wirtschafts- und Unternehmensplanung selbst ansetzen, auf eine umweltentlastende Unternehmensplanung und -produktion abzielen. Die Umwelt und die Interessen der Allgemeinheit am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen haben in der Unternehmensverfassung und den Entscheidungsstrukturen im Unternehmen derzeit keinen Interessenvertreter. Die Vertreter von Arbeit und Kapital vertreten im Unternehmen ihrem Ziel nach die Interessen des Unternehmens, die denjenigen der Natur und Umwelt meist entgegengesetzt sind. Es bedarf daher eigener, von den Interessen von Arbeit und Kapital losgelöster Interessenvertreter der Umwelt in Unternehmen.

Das Gesetz über Umweltbeauftragte in Unternehmen trägt dem durch die Einführung eines/er unabhängig von den Organen des Unternehmens zu bestellenden Umweltbeauftragten Rechnung. Die/der Umweltbeauftragte ist vom Unternehmer unabhängig und ausschließlich Vertreter/in des öffentlichen Interesses und des Umweltinteresses im Unternehmen. Gleichwohl ist die Institution des/der Umweltbeauftragten durch die gesetzlichen Regelungen in alle Entscheidungsprozesse des Unternehmens, welche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einbezogen, gewissermaßen als „Anwalt/Anwältin der Umwelt".

Ökologische Unternehmensplanung im Sinne eines Strukturwandels der Wirtschaftsplanung mit dem Ziel der umweltverträglichen Produktionsweise bedarf der Weiterentwicklung des Umweltbewußtseins der Bevölkerung. Ökologische Wirtschaftspolitik geht letztlich nicht ohne die Bevölkerung, für welche die Wirtschaft produziert. Erforderlich ist deshalb die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der politische Dialog mit der Bevölkerung über die mit dem Unternehmen unmittelbar verbundenen Betriebsangehörigen hinaus. Hierfür sind Informationen über die Umweltverträglichkeit der Produktion des Unternehmens erforderlich. Das Gesetz über Umweltbeauftragte und Umweltberichterstattung trägt dem Rechnung, indem es dem Umweltbeauftragten Rechte und Pflichten zur Informationssammlung, -aufbereitung und -veröffentlichung über die Unterrichtung der Betriebsangehörigen und des Betriebsrates hinaus gibt. Durch die Veröffentlichung von Umweltdaten des Unternehmens wird eine weitere Kontrollmöglichkeit geschaffen, nämlich die Kontrolle durch die informierte Öffentlichkeit.

Das Gesetz regelt für solche Unternehmen, deren Produktion zu Umwelteinwirkungen führen kann, die Bestellung von Umweltbeauftragten. Sie/er wird von der für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde jeweils für 4 Jahre ernannt, ohne daß es einer Zustimmung des Unternehmens bedarf. Die/der Unternehmer/in hat lediglich neben Umweltverbänden, kommunalen Vertretungen, Gewerkschaften und Betriebsräten ein Vorschlagsrecht.

Die/der Umweltbeauftragte wird nicht Betriebsangehörige/r, obwohl der Unternehmer in dem Bestel-

lungsakt verpflichtet wird, den Umweltbeauftragten zu vergüten und für eine angemessene Ausstattung des Umweltbeauftragten hinsichtlich Personal, Arbeitsräume, Hilfsmittel etc. zu sorgen. Die/der Umweltbeauftragte ist weisungsunabhängige Person, lediglich den im Gesetz geregelten Aufgaben verpflichtet. Die Stellung ähnelt damit der des Datenschutzbeauftragten.

Die Lösung, daß der Umweltbeauftragte wie die nach geltendem Recht bereits existierenden Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz vom Unternehmer bestellt werden, wurde nicht gewählt, da sich diese Lösung in der Praxis nicht bewährt hat. Aufgrund ihrer vom Unternehmer abhängigen Stellung sind die Betriebsbeauftragten nach geltendem Recht in der Praxis keine Institutionen geworden, die in kritischer Distanz zur Betriebsleitung die Interessen des Umweltschutzes vertreten, sondern sie stehen in der Praxis mehr auf der Seite der Geschäftsleitung und — vor allem in kleineren und mittleren Betrieben — geradezu in Frontstellung zum Umweltschutz. Dies wird sichtbar bei den in der Praxis bekanntgewordenen Auseinandersetzungen der Betriebsbeauftragten mit dem Betriebsrat und der für Umweltschutz zuständigen Behörde, wo die Betriebsbeauftragten oft als Vertreter des Unternehmers in Sachen Umweltschutz verhandeln. Die Praxis hat gezeigt, daß die Betriebsbeauftragten ihre Aufgabe überwiegend darin sehen, die Interessen des Auftraggebers, d. h. des Unternehmers, gegenüber den Umweltschutzbehörden und dem Betriebsrat zu vertreten. Notwendige Kontroll- und Überwachungsfunktionen werden von den Betriebsbeauftragten wegen der Abhängigkeit vom Unternehmer in der Praxis nicht oder nur sehr ängstlich wahrgenommen. Es mußte daher eine Lösung gefunden werden, die sowohl die Unabhängigkeit des Umweltbeauftragten garantiert als auch seiner Funktion als Vertreter des öffentlichen Interesses, nämlich der Umweltinteressen im Unternehmen, gerecht wird. Die sachgerechteste Lösung ist die Bestellung durch die nach Landesrecht für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften zuständigen obersten Landesbehörde.

Die/der Umweltbeauftragte hat den Behörden umfassend Auskunft zu erteilen und ihre/seine Aufzeichnungen vorzulegen. Darüber hinaus findet eine Kontrolle der/des Umweltbeauftragten durch die Behörde statt, indem die Behörde nach Ablauf von 4 Jahren die Wiederbestellung zu prüfen hat. Hat sie/er ihre/seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrgenommen, wird die Behörde sie/ihn nicht wiederbestellen. Innerhalb ihrer/seiner Amtszeit kann die Behörde sie/ihn bei Verstoß gegen ihre/seine Pflichten abberufen.

Die/der Umweltbeauftragte hat die Arbeit der gesetzlich bereits eingeführten Betriebsbeauftragten zu koordinieren, zu überwachen und zu leiten. Sie/er kann Umweltverträglichkeitsprüfungen anordnen und durchführen. Daneben hat sie/er umfangreiche Beratungs-, Mitwirkungs-, Überwachungs- und Informationsrechte und -pflichten, aber keine Vollzugskompetenzen, d. h. sie/er kann nicht anstelle des/der Unternehmers/in unternehmerische Entscheidungen treffen. Dies führt nach der Konzeption des Gesetzes nicht zu einer Schwächung, sondern zu einer Stärkung der Stellung der/des Umweltbeauftragten, und zwar aus folgendem Grund:

Die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die/den Umweltbeauftragten würde zu einer Entlastung der/des Unternehmers/in führen, da die unternehmerische Verantwortung damit geteilt und vermindert wird. Er soll aber hinsichtlich des Umweltschutzes nicht entlastet werden, sondern nach wie vor die volle Verantwortung für seine Unternehmenstätigkeit und Produktion tragen. Die Funktion des Umweltbeauftragten ist es nicht, dem Unternehmer Entscheidungen abzunehmen, sondern umweltverträgliche Entscheidungen zu provozieren und umweltschädliche zu kritisieren und einer öffentlichen Behandlung zugänglich zu machen. Die/der Umweltbeauftragte soll ebenso wie die Betriebsbeauftragten Berater/in des/der Unternehmers/rin sein, die/der Umweltbeauftragte als unabhängige Person und die Betriebsbeauftragten als Angehörige und damit integrative Bestandteile des Unternehmens.

Die/der Umweltbeauftragte soll ein scharfer Kritiker der Geschäftsleitung sein. Durch eine Übertragung der Kompetenz zu unternehmerischen Entscheidungen würde ihre/seine Kritikfähigkeit geschwächt, da sich ihre/seine Kritik wegen ihrer/seiner eigenen Kompetenzen dann auch gegen sich selbst richten müßte. Gerade die Unabhängigkeit und die Loslösung von Entscheidungsbefugnissen gewährleistet die kritische Haltung des/der Umweltbeauftragten. Das Gesetz schafft Verfahrensregelungen, die gewährleisten, daß die/der Umweltbeauftragte nicht nur die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften umfassend kontrollieren kann, sondern in den Entscheidungsprozeß der Unternehmensleitung, und dort in alle Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, eingebunden ist, als Berater/in hinzugezogen werden muß und den Unternehmer zur Reflexion und Begründung seiner Entscheidung zwingen kann (§ 8 Abs. 2 und 3). Bei allen Planungen, Innovations- und Investitionsentscheidungen mit Auswirkung auf die Umwelt und allen Sicherheitsfragen muß er so frühzeitig in den Diskussions- und Entscheidungsprozeß miteinbezogen werden, daß Entscheidungen noch revidiert werden können.

Durch die fachliche Beratung der/des Umweltbeauftragten wird die zivil- und strafrechtliche Haftung des/der Unternehmers/rin, der/die gegen einen Rat des/der Umweltbeauftragten entscheidet, verschärft, denn die Unternehmensleitung kann sich dann nicht mehr auf Unkenntnis berufen.

Bei Gefahr im Verzug besteht eine Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten ohnehin für jede Person im Betrieb mit Sachverstand. Diese Verpflichtung trifft dann auch den Umweltbeauftragten.

Durch die Bestellung eines Umweltbeauftragten werden die bereits gesetzlich eingeführten Betriebsbeauftragten nicht überflüssig. Der Umweltbeauftragte ist auf der Ebene der Unternehmensleitung angesiedelt, zudem ist er querschnittsmäßig für alle Umwelt-

medien zuständig, während die Betriebsbeauftragten für einzelne Anlagen und Betriebe bestellt werden und medienbezogen jeweils für Immissionsschutz, Abfall oder Wasser zuständig sind. Die gesetzlich geregelten Aufgaben der Betriebsbeauftragten werden durch den Umweltbeauftragten, der nunmehr ihre Tätigkeit koordiniert, leitet und überwacht, aufgewertet. Es hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, daß die Aufgabe der Betriebsbeauftragten, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen abzugeben und bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Produkte mitzuwirken, kaum wahrgenommen wurde, da die Unternehmensleitungen ihre Betriebsbeauftragten in den Entscheidungsprozeß nicht einbezogen haben. Nach der hier vorliegenden Regelung ist in Zukunft der Umweltbeauftragte vom Unternehmer in alle Entscheidungsprozesse mit Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig einzubeziehen und er wiederum kann dann die Betriebsbeauftragten mit einbeziehen.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen waren die Rechte und Pflichten der Betriebsbeauftragten aber zu erweitern (Artikel 2). Es wird geregelt, daß sie nunmehr über ihre Überwachungstätigkeit ein Kontrollbuch führen müssen und den jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit dem Betriebsrat zuzuleiten haben. In der Praxis haben sich die Betriebsbeauftragten und die Unternehmer meistens grundlos geweigert, den jährlichen Bericht dem Betriebsrat vorzulegen.

Der Umweltbeauftragte hat im wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

— Überwachung der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sowie die Organisation der Selbstüberwachung hierzu;

— Vorschlags-, Beratungs- und Mitwirkungsrechte hinsichtlich aller unternehmerischen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt;

— Informationssammlung und -aufbereitung durch regelmäßige jährliche Umweltberichte sowie die Kontrolle der durch die Unternehmensleitung zu erstellenden fortlaufenden Ökobilanz;

— Informationspflichten gegenüber der Behörde, dem Betriebsrat, den Betriebsangehörigen und der Öffentlichkeit.

Im Gesetz wird präzise geregelt, wie die/der Umweltbeauftragte bei seinen/ihren Informationsrechten und -pflichten mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen umzugehen hat.

Zur Unterstützung der/des Umweltbeauftragten wird ein Umweltausschuß eingerichtet, welcher sich paritätisch aus der/dem Umweltbeauftragten und den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz einerseits und Mitgliedern des Betriebsrates zusammensetzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1 — Zweck des Gesetzes —

Mit § 1 wird den einzelnen Vorschriften über Umweltbeauftragte die Zielrichtung der Regelungen zur Interpretation und zum Verständnis der einzelnen Vorschriften vorangestellt.

Zu § 2 — Geltungsbereich des Gesetzes —

Die Pflicht zur Bestellung von Umweltbeauftragten bezieht sich vor allem auf die produzierende Industrie, also auf solche Unternehmen, deren Tätigkeit unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Darüber hinaus werden Unternehmen, die Produkte transportieren, sowie die energieerzeugenden und -verteilenden Unternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes miteinbezogen, da die Praxis gezeigt hat, daß von diesen Unternehmen häufig Umweltschädigungen ausgehen. Der in Absatz 1 definierte Geltungsbereich wird sich mit dem Geltungsbereich der Regelungen für die Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz weitgehend decken. Die Unternehmen, deren Tätigkeit den Vorschriften des Atomgesetzes folgt, wurden vom Anwendungsbereich des Gesetzes deshalb ausgenommen, weil in diesen Unternehmen die Tätigkeit eines Umweltbeauftragten sich nur auf die Sicherheitsaspekte beziehen kann. Die Überwachung der Sicherheit vor Strahlengefahren obliegt aber nach geltendem Gesetz bereits den Strahlenschutzbeauftragten, welche im Gegensatz zu den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und nicht den Weisungen der Unternehmen unterliegen. Umweltverträgliche Unternehmensplanung, Investitionen und Innovationen sind in Atomanlagen nicht denkbar, eine umweltverträgliche Produktion kann hier nur in der Abschaltung der Atomanlagen liegen.

Zu § 3 — Bestellung der/des Umweltbeauftragten —

Grundsätzlich sind Umweltbeauftragte für jedes Unternehmen, welches unter die Definition des Absatzes 2 Satz 1 fällt, zu bestellen. Insbesondere kann die Bestellung nicht von der Anzahl der im Unternehmen abhängig Beschäftigten abhängig gemacht werden. Es gibt umweltgefährdende Unternehmen mit großem Umsatz und Kapital, welche nur wenige abhängig Beschäftigte zur Produktion benötigen, z. B. die gentechnische Insulinproduktion der Firma Hoechst in Frankfurt. Auch das Gefahrenpotential läßt sich nicht an der Größe des Unternehmens festmachen. Trotzdem muß die Möglichkeit eröffnet werden, im Einzelfall Ausnahmen bei kleinen Unternehmen zuzulassen. Diese Ausnahmen sind in Absatz 2 geregelt. Eine weitere Möglichkeit wird in Absatz 3 eröffnet: Die zuständige Landesbehörde kann auch für mehrere Betriebe eine/n Umweltbeauftragte/n bestellen.

Zu § 4 — Auswahl der/des Umweltbeauftragten —

Organe des Unternehmens sind insbesondere der Aufsichtsrat und der Vorstand des Unternehmens.

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 bedeutet, daß die Behörde die/den Umweltbeauftragte/n nur aus einem anderen als dem vorgeschlagenen Personenkreis auswählen darf, wenn sie zwingende Gründe für die Ablehnung aller vorgeschlagenen Personen hat. Dies hat sie auch zu begründen, was sich aus § 2 Abs. 2 ergibt.

Zu § 5 — Fachkunde und Zuverlässigkeit, persönliche Voraussetzungen —

Absatz 2 regelt, daß zum Umweltbeauftragten nicht bestellt werden darf, wer persönliche, politische oder finanzielle Interessen an dem Unternehmen hat.

Zu § 6 — Dauer der Bestellung —

Die Behörde soll den Umweltbeauftragten nach vier Jahren grundsätzlich erneut bestellen. Tut sie dies nicht, so hat sie dies schriftlich zu begründen und vor einer endgültigen Entscheidung den Umweltausschuß, den Betriebsrat und die/den Unternehmer/in anzuhören. Mit diesem Verfahren soll verhindert werden, daß Umweltbeauftragte, die sich bewährt haben, aus unsachlichen Gründen nicht wieder bestellt werden.

Zu § 7 — Ausstattung der/des Umweltbeauftragten —

Obwohl sich die Tätigkeit der/des Umweltbeauftragten auf ein bestimmtes Unternehmen beschränkt, wird sie/er nicht Betriebsangehörige/r. Sie/er bleibt eine unabhängige Person, welche gesetzlich festgelegte Aufgaben bezogen auf ein bestimmtes Unternehmen wahrnimmt. Für diese Tätigkeit ist sie/er aber entsprechend zu vergüten. Das Gesetz legt fest, daß diese Vergütung durch das Unternehmen aufzubringen ist. Die Behörde trifft im Wege eines Verwaltungsaktes hierzu Anordnungen. Diese Regelung sichert die Unabhängigkeit der/des Umweltbeauftragten. Es wird kein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen begründet, denn die Bestellung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, die durch Verwaltungsakt die Höhe der Vergütung festlegt. Das gleiche gilt für die Ausstattung der/des Umweltbeauftragten mit Hilfspersonal, Einrichtungen usw. Auch hierzu trifft die zuständige Landesbehörde Anordnungen.

Zu § 8 — Aufgaben der/des Umweltbeauftragten —

Die Rechte und Pflichten der/des Umweltbeauftragten sind in dieser Vorschrift im einzelnen aufgeführt und abschließend definiert. Außerdem enthält die Regelung genaue Verfahrensvorschriften im Falle eines Dissenses zwischen Unternehmer/in und Umweltbeauftragter/in (Absatz 3). Sofern sich der Dissens auf die Einhaltung bestehender Umweltschutzvorschriften und behördliche Auflagen und Bedingungen bezieht, kann dieser Dissens nur durch Einschaltung der zuständigen Behörde gelöst werden, (vgl. Absatz 3 Satz 2). Ansonsten hat der/die Unternehmer/in eine Ablehnung der von der/dem Umweltbeauftragten vorgeschlagenen Maßnahmen und Bedenken schriftlich zu begründen.

Der in Absatz 2 geregelte Aufgabenbereich geht über denjenigen, der nach geltendem Recht bereits für die Betriebsbeauftragten besteht, hinaus. Umweltbeauftragte haben sich im Rahmen der Überwachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften auch um Maßnahmen der Selbstüberwachung zu bemühen; sie haben die Störfallsicherheit der Anlagen des Unternehmens zu kontrollieren und diesbezüglich Verbesserungen vorzuschlagen, umweltrelevante Informationen zu sammeln, aufzubereiten und weiterzugeben.

Zu § 9 — Pflichten der/des Unternehmerin/s —

§ 9 regelt spiegelbildlich zu § 8 die Pflichten der Unternehmensleitung. Bei Verstoß gegen die Pflichten kann ein Bußgeld gegen den/die Unternehmer/in verhängt werden, vgl. § 16.

Zu § 10 — Zusammenarbeit mit Betriebsbeauftragten —

Mit dieser Regelung wird die Arbeit von Umweltbeauftragten mit derjenigen der in den einzelnen Betrieben und Anlagen tätigen Betriebsbeauftragten verklammert. Umweltbeauftragte werden zukünftig Vorgesetzte der Betriebsbeauftragten. Die Betriebsbeauftragten haben ihrerseits die Umweltbeauftragten zu unterstützen. Eng verknüpft mit dieser Regelung sind die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Wasserhaushaltgesetzes und Abfallgesetzes in Artikel 2.

Zu § 11 — Jährlicher Umweltbericht und Ökobilanz —

Eine der wichtigsten Funktionen von Umweltbeauftragten ist die Sammlung und Aufbereitung von Informationen sowie die Information der Behörde, des Betriebsrates, der Betriebsangehörigen sowie der Öffentlichkeit über umweltrelevante Belastungen des Unternehmens. Die umfassendste Information erfolgt gegenüber der Behörde (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4). Der jährliche Umweltbericht umfaßt die Tätigkeit der/des Umweltbeauftragten für das Berichtsjahr, sowie eine Zusammenfassung der vom Unternehmen verursachten Umweltbelastungen und im Vergleich hierzu die Einhaltung der Umweltschutzregelungen und behördlichen Auflagen und Bedingungen. Dieser Bericht ist Grundlage für die Behörde und den Betriebsrat zur Beurteilung sowohl der Aufgabenerfüllung der/des Umweltbeauftragten als auch des Unternehmens in umweltschutzrechtlicher Hinsicht.

Mit der jährlichen Erstellung und Veröffentlichung der Ökobilanz, insbesondere der Bilanz des Verbrauchs der eingesetzten Stoffe und Energie bis zur Entsorgung, wird die Publizität und Transparenz des Unternehmens gegenüber der Öffentlichkeit geschaffen. Die Unternehmensleitung hat die Ökobilanz fortlaufend zu erstellen (vgl. auch § 9).

Zu § 12 — Umweltausschuß —

Mit der Einrichtung des Umweltausschusses soll zum einen für die/dem Umweltbeauftragte/n ein beratendes und unterstützendes Gremium geschaffen werden, zum anderen soll die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat koordiniert werden.

Zu § 13 — Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen —

Umweltbeauftragte haben bei der Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens zu wahren. Eine positive Definition dessen, was schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, erscheint deswegen nicht möglich, weil der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vom subjektiven Willen der/des Unternehmers/in abhängig ist. So definiert die höchstrichterliche Rechtsprechung die Tatsachen als geheim, die nach dem Willen der/des Unternehmers/in aufgrund wirtschaftlicher Interessen geheimgehalten werden sollen. § 13 definiert daher, welche Tatsachen in jedem Falle, unabhängig vom Willen der/des Unternehmers/in, offenbart werden dürfen. Diese Regelung verstößt nicht gegen Artikel 14 GG. Denn das Eigentum unterliegt nach Artikel 14 GG der Gemeinwohlbindung. Umwelteinwirkungen oder -gefährdungen berühren unmittelbar das Gemeinwohl. Angaben hierüber aus wirtschaftlichen Erwägungen geheimzuhalten, würde gegen die Gemeinwohlbindung des Eigentums verstoßen. Bei einem Verstoß gegen § 13 macht sich die/der Umweltbeauftragte nach § 203 StGB strafbar.

Zu Artikel 2 — Änderung anderer Gesetze —

Mit diesen Änderungen wird die Bestellung und Funktion der nach geltendem Recht bereits eingeführten Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz gestärkt. Die Beauftragten haben über ihre Kontrolltätigkeit in Zukunft ein Kontrollbuch zu führen und dies auf Verlangen den Behörden vorzulegen. Die jährlichen Berichte über ihre Tätigkeit sind in Zukunft auch dem Betriebsrat vorzulegen. Bei der Bestellung der Betriebsbeauftragten durch die/den Unternehmer/in und bei der Auswechslung einer/s Betriebsbeauftragten ist die Zustimmung der Behörde erforderlich.

Die Änderung der 12. BImSchV — Störfallverordnung — folgt immer wieder erhobenen Forderungen von Betriebsräten. Die Sicherheitsanalyse wird bisher den Betriebsräten in den meisten Fällen vorenthalten. Die Sicherheitsanalyse betrifft aber unmittelbare Interessen der Betriebsangehörigen. Es war daher zu regeln, daß die Sicherheitsanalyse in Zukunft auch dem Betriebsrat vorzulegen ist.

§ 15 des Umweltbeauftragtengesetzes sieht darüber hinaus die Bestellung von Konzernumweltbeauftragten vor.

Zu Artikel 3 — Änderung von Rechtsverordnungen —

Die in der 5. BImSchV und Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall geregelten Konzernbeauftragten sind in Zukunft nicht mehr erforderlich, da die/der Umweltbeauftragte an Stelle der Konzernbeauftragten in der Konzernspitze tätig ist und den Aufgabenbereich der Konzernbeauftragten mit abdeckt.

Zu Artikel 4 — Berlin-Klausel —

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten —

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333